

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Stadtbad Radeberg e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Radeberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der dafür maßgebenden Abgabenordnung (AO).
- 2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung und Pflege der heimatlichen Tradition und des heimatlichen Gedankens durch Nutzung des traditionsreichen Stadtbades, dessen Betriebsaufrechterhaltung, insbesondere durch die Pflege, Instandsetzung, Instandhaltung und des Ausbaus des Stadtbades Radeberg als sportlich kulturelle Einrichtung;
 - b) die Förderung der Kunst und Kultur;
 - c) die Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie der Kinder- und Jugendfürsorge.
- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch die vereinseigene Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung des Betriebes des gesamten Stadtbades von Radeberg, einschließlich der vereinseigenen Bewirtschaftung, sowie durch Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radeberg, welche es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 3 Mittel des Vereins

- 1) Der Verein deckt seine Aufwendungen durch die Einnahmen aus dem Betrieb und der Bewirtschaftung des Stadtbades Radeberg, durch die Mitgliedsbeiträge seiner Mitglieder sowie durch einen jährlichen Zuschuss der Stadt Radeberg sowie durch Spenden von sonstigen natürlichen und juristischen Personen. Der Mitgliedsbeitrag der Stadt Radeberg ist durch den Zuschuss abgegolten.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich zu den Zwecken des Vereins bekennen und sich verpflichten, aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen für den Beitritt zum Verein der Einholung der Genehmigung der Erziehungsberechtigten.
- 2) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im Übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. Für die Aufnahme als Fördermitglied genügt eine schriftliche Beitrittserklärung. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Für die Beendigung der Mitgliedschaft von Fördermitgliedern gilt ebenfalls die Regelung in diesen Paragraphen im nachfolgenden Absatz 8.
- 3) Für herausragende Dienste an dem Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes auf der Grundlage eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterschreiben.

- 5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen, jedoch steht dem Betroffenen frei, sich an die Mitgliederversammlung des Vereines zu wenden.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- 7) Bei Aufnahme eines Mitgliedes kann der Verein eine Eintrittsgebühr erheben, welche auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird. Die Eintrittsgebühr ist Mittel des Vereins und darf somit wiederum nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 8) Die von den Mitgliedern des Vereins zu zahlende Eintrittsgebühr bzw. die zu zahlenden Mitgliedsbeiträge werden in einer Gebührenordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 9) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, durch Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- 10) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei einem groben Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung kann die Mitgliederversammlung mittels Beschlussfassung mit einer 2/3 –Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins, demgemäß aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Natürliche Personen haben eine Stimme, die Stimmenzahl der juristischen Personen wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

Die Stadt Radeberg als Mitglied und öffentliche Körperschaft besitzt innerhalb der Mitgliederversammlung eine feste Mehrheit von 51 %.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform ist auch bei einer schriftlichen Mitteilung auf elektronischem Wege, z. B. durch E-Mail oder per Telefax gewahrt.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- 4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - der Jahresbericht des Vorstandes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Rechnungsprüfers
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Gebührenordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer erneuten Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf

die Zahl der Teilnehmer immer beschlussfähig ist. In dieser erneuten Einladung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der jeweils beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Daneben ist ständiges Vorstandsmitglied die Stadt Radeberg, diese vertreten durch den Oberbürgermeister oder seine Vertretung.
- 2) Bei einer Beschlussfassung durch den Vorstand besitzt jedes Vorstandsmitglied als natürliche Person eine Stimme und die Stadt Radeberg drei Stimmen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre, das Vorstandsmitglied Stadt Radeberg ist auf Dauer berufen.

- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- 5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.

- 6) Den Mitgliedern des Vorstandes sowie anderen Funktionsträgern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S. des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden

§ 8 Auflösung

- 1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind er Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt dann an die Stadt Radeberg, welche es unmittelbar und ausschließlich wiederum für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

- 2) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren in den dafür bestimmten öffentlichen Bekanntmachungsblättern bekannt zu geben.

§ 9 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen, das Gleiche gilt für eventuell vorhandene Lücken in dieser Satzung.

Diese Satzung hebt insoweit die bisher gültige Satzung des eingetragenen Vereins auf und wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins vom 06.04.22 einstimmig beschlossen.